

Gemeinde Ohorn - Beschlussauszug

| | |
|---------------------------|--|
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Ohorn |
| Sitzungsdatum | 15.01.2025 |
| Tagesordnungspunkt | 8 |
| Vorlagennummer | OH-B/2025/001 |

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nach § 27 Abs. 22a UStG

Beschluss Nr. OH-B/2025/001

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn beauftragt die Bürgermeisterin, die ursprünglich gegenüber dem Finanzamt abgegebene Erklärung vom 26.10.2016 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz, zuletzt verlängert durch Beschluss vom 07.12.2022 (OH-B/2022/060), nicht zu widerrufen. In Folge dessen wird die Gemeinde Ohorn das neu geltende Umsatzsteuerrecht erst ab 2027 oder ab jedem möglichen späteren Zeitraum anwenden.

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus dem Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht.

Am 18.10.2024 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 (JStG) verabschiedet. Am 22.12.2024 stimmte der Bundesrat zu. Mit diesem Gesetz werden Anpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt. Dies trifft insbesondere die Übergangsregelung im § 27 Abs. 22a UStG, welche eine erneute Verlängerung um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 vorsieht.

Die Bundesregierung begründet die abermals verzögerte Anwendung damit, dass weiterhin „grundlegende Rechtsanwendungsfragen“ fortbestünden, „welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen“. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden hätten können. „Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann“, heißt es in der Antwort weiter¹.

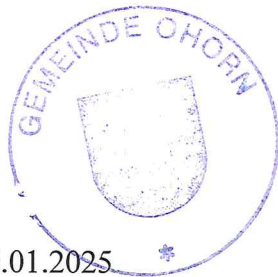
Derzeit liegt zum Beispiel bezüglich der Umsatzsteuerpflicht der Konzessionsabgaben keine rechtssichere Aussage des Bundesministeriums der Finanzen vor. Ob Einnahmen aus Konzessionsabgaben nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, ist allerdings gerade bei der Beurteilung der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) von großer Bedeutung.

Aufgrund der Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2024 besteht die Möglichkeit den Optionszeitraum zu verlängern. Da dies bereits die dritte Verlängerung der Übergangsregelung im § 27 Abs. 22a UStG ist, können weitere Verlängerungen über den 01.01.2027 hinaus nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Ohorn wird von der Möglichkeit der Verlängerung des Optionszeitraumes über den 01.01.2025 hinaus Gebrauch machen und das neu geltende Recht solange nicht anwenden, bis jegliche Verlängerungen der Optionszeiträume der Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a UStG enden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: | 15 |
| Davon anwesend: | 14 |
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: | 0 |

F.d.R.d.A.



Beglaubigt:

Ohorn, den 16.01.2025

Sonja Kunze

Sonja Kunze
Bürgermeisterin

ⁱ „Bundesregierung zu Umsatzsteuer für öffentliche Unternehmen“, www.bundestag.de, Presse – Kurzmeldungen vom 08.08.2024